

## **Beitragsordnung des wissenschaftlichen Vereins**

### **Kompetenznetz Maligne Lymphome e.V. (KML)**

(nachfolgend Verein genannt)

**Version 3.1 - 01.12.2021**

Created by Neevia docuPrinter LT v7.1

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Kompetenznetzes Maligne Lymphome e.V. sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der KML-Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden erstmalig innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung für das Jahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, erhoben und nachfolgend jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Gebühren für Serviceleistungen der KML-Zentrale werden derzeit nicht erhoben – sie sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für bestimmte Serviceleistungen aber auch Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

## § 3 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel für
  - a. Studiengruppen, zwischen 2.000 und 25.000 EUR. Die jeweilige Höhe bemisst sich u.a. nach Anzahl der durchgeführten Studien, Patienteneinschlusszahlen und sonstigen vom Vorstand näher zu bestimmenden Kriterien. Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand alle drei Jahre neu geprüft und festgelegt.
  - b. Studiengruppen-ähnliche Personengesamtheiten und Institutionen: 500 EUR
  - c. Einzelpersonen und niedergelassene Onkologen: 50 EUR
  - d. Praxisverbänden beträgt das Vielfache von 50 EUR, entsprechend der Anzahl der im Verbund zusammengeschlossenen Praxen.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall einen abweichenden Betrag festsetzen, sofern dies unter Abwägung aller Umstände angemessen ist.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsstellung durch die KML-Geschäftsstelle auf das Beitragskonto zu überweisen. Der Verein behält sich vor, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages das säumige Mitglied vom Empfang der angebotenen Serviceleistungen auszuschließen.
- (4) Für einzelne Projekte oder den Abbau von Vereinsverbindlichkeiten kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.
- (5) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung über Fragen zum Mitgliedsbeitrag und zur Erhebung von Umlagen im Umlaufverfahren beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel:
  - a. für Einzelpersonen mindestens 25 EUR, nach Ermessen des Fördermitglieds auch mehr
  - b. für Vereine, Verbände und Institutionen mindestens 100 EUR, nach Ermessen des Fördermitglieds auch mehr
  - c. für Unternehmen mindestens 2.500 EUR
- (2) Die Fördermitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Zahlung des jährlichen Förderbeitrags eingestellt wird.

#### **§ 5 Gebühren**

Derzeit werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6 Konto**

Sparkasse Köln Bonn

IBAN: DE97 3706 0198 1929 5234 45

BIC: COB1 3333

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung des Kompetenznetzes Maligne Lymphome e.V.

Köln, 1. Dezember 2021